

Frauenfeld, 20. März 2020

Entscheid 3 (gilt ab 20. April 2020 und ersetzt den DEK-Entscheid 2 vom 17. März 2020)

DEK/0103/2020/014

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2), Änderungen vom 16. März 2020, für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule) für die Umsetzungsphase ab 20. April 2020

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die COVID-19-Verordnung 2 geändert und das Verbot aller Präsenzveranstaltungen bis 19. April 2020 verlängert. Im Rahmen der Medienkonferenz vom 20. März 2020 hat der Bundesrat dargelegt, wie die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abgedeckt werden. Für die schulischen Belange gelten die Rahmenbedingungen der COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 unverändert.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Es ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Verordnung 2 verlängert wird und ab 20. April 2020 der ordentliche Unterricht nicht aufgenommen werden kann. Es geht darum, die Rahmenbedingungen für die Schulen ab diesem Zeitpunkt festzulegen.

Ziel der bundesrätlichen Anordnungen ist es, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Dies geschieht durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Plakat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere auch durch das Distanzhalten. Gruppen von mehr als fünf Jugendlichen und Kindern, die längere Zeit beieinander sind, sind unbedingt zu vermeiden. Spontane Versammlungen von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit sind seit dem 20. März 2020 verboten und werden mit Bussen bestraft.

1.3 Zielsetzung

Als Ersatz für den Präsenzunterricht wird ein altersgerechter Fernunterricht fortgeführt. Die Schule unterstützt diejenigen Eltern, die keine Betreuungsangebote sicherstellen können.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Umsetzungsphase umfasst für den Kanton Thurgau insgesamt 9.5 Schulwochen und dauert vom 20. April 2020 bis 3. Juli 2020 (Ausnahme VSG Neunforn).

1.5 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], inkl. Änderung vom 16. März 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Kanton will den bundesrätlichen Auftrag zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Zyklus I und II sicherstellen. Der Kanton Thurgau schafft die Rahmenbedingungen, dass unter Wahrung der ausserordentlichen Umstände das Schuljahr regelkonform abgeschlossen werden kann. Es sollen für die Schülerinnen und Schüler aus der aktuellen Situation heraus keine Nachteile für die weitere Schulkarriere entstehen.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Um- bzw. Durchsetzung der bundesrätlichen Verordnung hat oberste Priorität. Es ist deshalb zentral, den Schülerinnen und Schülern das richtige Verhalten verständlich zu machen.
- Durchführung von absolut notwendigen Sitzungen mit begrenzter Personenzahl (max. fünf Personen) unter Einhaltung der bundesrätlichen Vorgaben.
- Keine Konvente, allenfalls Telefonkonferenzen oder digitale Mittel.
- Kinder und Jugendliche, welche die Symptome hohes Fieber über 38° und/oder heftigen Husten zeigen, begeben sich in Selbstisolation. Sie handeln gemäss [Merkblatt](#) des BAG und melden sich bei Bedarf bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt.
- Personen, die mit nachgewiesenen Fällen einer Corona-Infektion zusammenleben, kann durch den Hausarzt oder die Hausärztin eine Selbstquarantäne angeordnet werden. Diese Personen gelten als gesund. Sie handeln in dieser Zeit gemäss [Merkblatt](#) des BAG.

3.2 Infrastruktur

- Die Schulhäuser bleiben offen.
- Die Schulverwaltungen bleiben erreichbar (telefonisch, per Mail).

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal allgemein

- Der Berufsauftrag gilt.
- Der Bundesrat und der Regierungsrat empfehlen Home-Office. Eine Präsenz-

pflicht für einzelne Personen kann angeordnet werden, wenn es für die Erfüllung des Auftrags Betreuung oder anderer systemrelevanter Aufgaben notwendig ist.

- Der Arbeitsort im Schulhaus ist möglich für Zusammenarbeitsformen unter Einhaltung der bundesrätlichen Vorgaben (Abstandsregel, keine Risikoperson, Hygienevorschriften etc.).
- Den Lehrpersonen und dem Schulpersonal, die ihre eigenen Kinder betreuen müssen, soll Home-Office oder allenfalls Urlaub (bis zu 5 Tagen gemäss RRB Nr. 134 vom 13. März 2020) ermöglicht werden.
- Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten (insbesondere besonders schützenswerte Personendaten).
- Bereits bestehende Chats können weiter genutzt werden.
- Die Vorschriften des BAG für Risikopersonen gelten für alle Personen im Schulsystem.
- Die Erreichbarkeit der Lehrpersonen für Fragen der Schülerinnen und Schüler während der eigenen regulären Unterrichtszeiten muss sichergestellt werden, der Kommunikationskanal muss vorgängig mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart sein (z.B. Sprechstunden).
- Es sind Planungen vorzunehmen zur Sicherstellung des Betriebs beim krankheitsbedingten Ausfall von Schlüsselpersonen (Schulleitung, Lehrpersonen mit Betreuungsauftrag etc.).

3.4 Lehrpersonen und Schulpersonal personalrechtlich

- In Absprache mit anderen Ämtern und Departementen werden gegenwärtig die personalrechtlichen Fragen für die Umsetzungsphase ab 20. April 2020 geklärt. Diese betreffen u.a. die Weiterbeschäftigung von Personen (Unterrichtsassistenten, Reinigungspersonal, Klassenhilfen, Schulbusfahrer/-innen etc.) mit fixem Vertrag auf Stundenlohnbasis, den Umgang mit Risikopersonen, die Handhabung von Mehr- und Minderaufwänden. Diese Fragen werden zurzeit vom DEK bearbeitet und separat beantwortet.
- Mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) wird der Umgang mit Praktikantinnen und Praktikanten und weiteren Engagements (z.B. Berufseinführung) geklärt. Informationen dazu folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

3.5 Eltern / Schülerinnen und Schüler

- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler während der ordentlichen Schulzeit muss sichergestellt werden. Die Eltern stellen die Kontaktdaten zur Verfügung. Das Kind muss in der Lage sein, dem Fernunterricht folgen zu können.
- Zum Schulbeginn nach den Frühlingsferien ist speziell darauf zu achten, dass sich alle Schülerinnen und Schüler wieder am "Distance-Learning" beteiligen.
- Der Schulweg bei Einzelgesprächen bleibt in der Verantwortung der Eltern.
- Schülerinnen und Schüler dürfen, um den Schulstoff zu holen oder für Einzel- / Gruppengespräche (max. 5 Kinder) in die Schule gehen, dürfen aber nicht dazu verpflichtet werden. Vorrang hat die Einhaltung der bundesrätlichen Vorgaben

(Distanzhalten etc.).

- Auch für Elterngespräche können digitale Kommunikationsmittel eingesetzt werden.

3.6 Weitere Schul- und Unterrichtsbereiche

- Die Musikschulen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Volksschulen.
- Der Religionsunterricht findet gemäss Vorgaben der Landeskirchen nicht statt.
- Die Sonderschulen stellen den Präsenzunterricht ebenfalls ein. Internat und Wohngruppen sind nicht betroffen.

3.7 Schulorganisation

- Bis Ende Schuljahr 2019/2020 werden keine Lager oder Projektwochen durchgeführt.
- Mittagstische halten sich an die Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS).

3.8 Fernunterricht

- Kreative Lösungen für den Fernunterricht sind erwünscht (vgl. auch Kap. 4)
- Festlegung der Lernziele:
Es werden durch das Verbot des Präsenzunterrichts nicht alle Lehrplanziele erreicht werden können. Die Schulen vor Ort bestimmen aufgrund ihrer Semester- oder Quartalsplanung, auf welche Ziele – ausgehend von der Stundentafel – verzichtet werden kann.
- Unterrichtsgestaltung:
Lernarrangements können sowohl digital als auch analog gestaltet werden.
Bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterial sind die Schulbibliotheken in die Überlegungen miteinbeziehen.
Differenzierung und Individualisierung erhält im Kontext des Fernunterrichts eine zusätzliche Bedeutung. Besonderes Augenmerk verdienen leistungsschwache oder familiär benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Bedarfsgerechte Einzelunterrichtssettings zur Lernberatung und Lernunterstützung sind miteinzubeziehen.
Aufträge sollen kindgerecht, verständlich und machbar sein. Fernunterricht muss sich von den "üblichen" Hausaufgaben unterscheiden.

3.9 Beurteilung und Übergänge

- Stellwerktests finden 2020 nicht mehr statt.
- Beurteilungen:
Beurteilungen sind möglich, sofern sie fair vorgenommen werden können.
Zeugnisse per Ende Schuljahr 2019/2020 müssen ausgestellt werden.
In den Zyklen I und II umfasst der bisherige Bemessungszeitraum August 2019 bis März 2020. Auf dieser Grundlage und aufgrund weiterer möglicher Beurteilungsanlässe können Noten gesetzt werden.
Wegen des kürzeren Bemessungszeitraums (Februar bis März 2020) kann im

Zyklus III bei einzelnen Fächern in Absprache mit der Schulleitung gegebenenfalls der Eintrag "besucht" vorgenommen werden.

Es erfolgt im Bemerkungsfeld am Schluss des Zeugnisses folgender Eintrag: "Die Zeit der Corona-Pandemie fällt in diese Zeugnisperiode".

- Übergänge und Übertritte:
Der Eintritt in den Kindergarten und der Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse muss der Situation des laufenden Quartals angepasst werden.
Die Entscheide bezüglich Übertritt von der 6. Klasse in die 1. Sekundarschule sind weitgehend erfolgt. Die Koordinierte Aufnahmeprüfung (KAP; Anmeldung bis 27. März 2020) findet nicht statt. Die Zuteilung erfolgt nach Einschätzung der Klassenlehrperson. Die definitive Zuteilung wird bis zu den Herbstferien vorgenommen.
Die Möglichkeit, die koordinierte Aufnahmeprüfung nachzuholen, wird seitens Amt geplant.
- Schulpsychologische Abklärungen finden bis auf Weiteres nicht statt. Einzelfälle werden im direkten Kontakt mit der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie geklärt.

3.10 Betreuung

- Das Betreuungsangebot während der Schulzeit ist primär für Kinder des Zyklus I und Zyklus II vorzusehen.
- Kinder, die sich in Selbstisolation oder in der Heimquarantäne befinden, werden nicht betreut.
- Das Betreuungsangebot umfasst keinen Unterricht, sondern Betreuung und Beratung, wobei primär die Blockzeiten abzudecken sind.
- Die Schulen erheben, welche Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

3.11 Externe Nutzung von Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Turnhallen und Schulräume) für Freizeit- und Vereinsaktivitäten ist verboten.
- Ausserhalb der Betreuungszeiten der Schule können Aussengelände je nach Möglichkeiten und unter Einhalten der geltenden Vorgaben gemäss Entscheid Schulgemeinde offen gelassen werden.

3.12 Schulgemeindeversammlungen

- Der Umgang mit der Durchführung von Schulgemeindeversammlungen ist im Schreiben des Generalsekretariats DEK beschrieben.

4. Weitere Hinweise zum Fernunterricht

Für einen längerfristigen Fernunterricht sind verschiedene Handlungsfelder zu berücksichtigen. Das Amt für Volksschule (AV) ist mit einer neu eingesetzten internen Arbeitsgruppe daran, für alle Bereiche laufend passende Unterstützungsangebote zu erarbeiten und ab Montag, 30. März 2020 auf der Homepage des AV zur Verfügung zu stellen.

Die nachfolgenden Handlungsfelder umfassen Bereiche, die nur bedingt durch die Schule beeinflussbar sind:

4.1 Motivation der Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten

- Die aktuelle Situation wird im Laufe der Zeit die Attraktivität des Neuen verlieren. Es gilt Überlegungen anzustellen, wie die Motivation der Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden kann.

4.2 Gemeinschaftsgefühl unterstützen

- Zusätzlich zu den inhaltlichen Überlegungen ist die Frage zu stellen, auf welche Art und Weise soziale Kontakte auch über die Schule möglich sind, z.B. über kooperative Lernformen, Klassenchat etc. Besonderes Augenmerk ist auf Ausgrenzungen einzelner Schülerinnen und Schüler zu richten.

4.3 Lernumgebung zu Hause einbeziehen

- Die Schülerinnen und Schüler haben zu Hause unterschiedliche Lernvoraussetzungen (Arbeitsplatz, Ruhe, Geräte). Die Eltern sind auf adäquate Art und Weise mit in die Arbeitsgestaltung miteinzubeziehen.

4.4 Tages- und Wochenablauf gestalten

- Die Schülerinnen und Schüler und Eltern brauchen unter Umständen Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags. Sowohl zu starke als auch zu geringe Strukturen können problematische Auswirkungen haben. Terminierte Inputs, Tages- und Wochenpläne können helfen.

5. Weiteres Vorgehen

Eine erneute Beurteilung der Lage erfolgt gemeinsam mit den Bildungspartnern am Mittwoch, 25. März 2020.

6. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss obiger Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 3 gilt ab 20. April 2020 und ersetzt den Departementsentscheid 2 vom 17. März 2020.
3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill